

Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835,1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger sowie Berufsbetreuer

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung.....	1
B. Einkommensteuer.....	1
I. Allgemeines.....	1
II. Ehrenamtliche Betreuer.....	2
1. Einkunftsart.....	2
2. Steuerbefreiung.....	2
III. Sog. Berufsbetreuer.....	5
IV. Verfahrensfragen.....	6
1. Veranlagungspflicht.....	6
2. Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?.....	6
C. Gewerbesteuer.....	7
D. Umsatzsteuer.....	7
E. Wo gibt es weitere Auskünfte?.....	8
F. Allgemeiner Hinweis.....	8

A. Vorbemerkung

Das Merkblatt soll ergänzend zu dem von der Justizverwaltung herausgegebenen Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (AVR 305 - 1.18), in dem die Rechtsgrundlagen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835,1835a BGB an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (nachfolgend kurz „Betreuer“) dargestellt sind, einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen vor allem an ehrenamtliche Betreuer geben.

B. Einkommensteuer

I. Allgemeines

Nach dem Einkommensteuerrecht unterliegen grundsätzlich auch **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der Einkommensteuer**, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird. Dies gilt nicht nur für ehrenamtliche Betreuer, die eine pauschale Aufwandandsentschädigung nach § 1835a BGB erhalten, sondern für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten wie z.B. die der Mitglieder kommunaler Volksvertretungen oder der Freiwilligen Feuerwehren.

Keine „Einkunftserzielungsabsicht“ – und damit keine steuerlich relevante Betätigung – wird

jedoch angenommen, **wenn** die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, in pauschalierender Weise die Selbstkosten zu decken.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen.

II. Ehrenamtliche Betreuer

1. Einkunftsart

Voraussetzung für die einkommensteuerliche Erfassung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten ist zunächst, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unter eine der „sieben Einkunftsarten“ des Einkommensteuergesetzes fällt (§ 2 Abs. 1 EStG).

Bei den ehrenamtlichen Betreuern, die eine pauschale Aufwandandsentschädigung nach § 1835a BGB erhalten, ist dies der Fall: Die Aufwandsentschädigungen gehören zu den **Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit** im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (s. BFH-Urteil vom 17.10.2012, VIII R 57/09, BStBl. II 2013, S. 799) und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

2. Steuerbefreiung

Aufgrund der Regelung des § 3 Nr. 26b EStG sind Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs allerdings steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“)¹ den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von höchstens 2 400 € im Jahr nicht überschreiten.

Die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer, Vormünder und Pfleger ist **auf höchstens 2 400 € im Jahr begrenzt, auch wenn mehrere Betreuungen übernommen werden.**

Wenn keine anderen steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Übungsleiterpauschale vorliegen, können ehrenamtliche Betreuer zurzeit im Ergebnis **sechs Betreuungen, für die eine pauschale Aufwandandsentschädigung nach § 1835a BGB gewährt wird, steuerfrei übernehmen.**

¹ Unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (**sog. Übungsleiterpauschale**) fallen bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € Einnahmen

- aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten
- oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 12 und 26 EStG finden auf ehrenamtliche rechtliche Betreuer **keine Anwendung**. Davon unberührt bleibt, dass für alle in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26b EStG genannten Tätigkeiten der Freibetrag von 2.400 € pro Jahr insgesamt nur einmal gewährt wird. Ferner ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) ausgeschlossen, wenn die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG in Anspruch genommen wird.

Beispiel 1:

A hat die rechtliche Betreuung für sechs Personen übernommen und erhält hierfür pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 2.394 € im Jahr (6 x 399 €). Andere nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterzuschale“) begünstigte Einkünfte hat er nicht.

Steuerlich ist wie folgt zu verfahren:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	2.394 €
./.. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	<u>2.400 €</u>
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	0 €

Beispiel 2:

A hat die rechtliche Betreuung für sieben Personen übernommen und erhält hierfür pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 2.793 € im Jahr (7 x 399 €). Andere nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterzuschale“) begünstigte Einkünfte hat er nicht.

Steuerlich ist wie folgt zu verfahren:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	2.793 €
./.. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	<u>2.400 €</u>
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	393 €

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG kommt nur zur Anwendung, wenn der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterzuschale“) von 2 400 € nicht schon **für eine andere nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte nebenberufliche Tätigkeit als z. B. Übungsleiter verbraucht** ist.

Beispiel 3:

A ist nebenberuflich als **Tennistrainer** in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen in Höhe von 3.000 €. Daneben hat er eine ehrenamtliche rechtliche **Betreuung** übernommen, für die er eine pauschale Aufwandsentschädigung von 399 € im Jahr erhält.

Von den Einnahmen als Tennistrainer bleiben bis zu 2.400 € im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung sind grundsätzlich zu versteuern – weder die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG noch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG können zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für die Tätigkeit als Tennistrainer gewährt werden.

Einnahmen als Tennistrainer	3.000 €
-----------------------------	---------

./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG	2.400 €
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	600 €

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	399 €
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	entfällt
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	399 €

Die Einnahmen sind in Höhe von insgesamt **999 €** steuerpflichtig.

Betriebsausgabenabzug

Mit der Wahl der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB entfällt für den ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit, Aufwandersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten nach § 1835 BGB zu verlangen. Die Aufwendungen des Betreuers bei Ausübung seiner Tätigkeit sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Steuerlich ist ein Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26b EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden tatsächlichen Betriebsausgaben allerdings möglich. Dies setzt aber voraus, dass die Einnahmen des Betreuers und gleichzeitig auch die berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben den Freibetrag übersteigen (vgl. § 3 Nr. 26b Satz 2 i. V. m. Nr. 26 Satz 2 EStG; R 3.26 Abs. 9 LStR).

Die Betriebsausgaben müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden. Eine Betriebsausgabenpauschale wird nicht gewährt.

Beispiel 4:

A hat die rechtliche Betreuung für vier Personen übernommen und erhält hierfür pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 1.596 € im Jahr (4 x 399 €). Ihm sind nachweislich Kosten in Höhe von 1.500 € entstanden, Andere nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) begünstigte Einkünfte hat er nicht.

Einnahmen	1.596 €
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	<u>2.400 €</u>
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	0 €
./. Betriebsausgaben (1.500 € übersteigen nicht den Freibetrag von 2.400 €)	0 €
ergibt Einkünfte von	0 €

Die *Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit* nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG betragen 0 €.

Beispiel 5

A hat die rechtliche Betreuung für acht Personen übernommen und erhält hierfür pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 3.192 € im Jahr (8 x 399 €). Ihm sind nachweislich Kosten in Höhe von 2.800 € entstanden, andere nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) begünstigte Einkünfte hat er nicht.

Einnahmen	3.192 €
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	<u>2.400 €</u>
ergibt Einnahmen von	792 €
./. Betriebsausgaben (2.800 € ./. 2.400 € Freibetrag)	400 €
ergibt Einkünfte von	392 €

Die *Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit* nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG betragen 392 €.

III. Sog. Berufsbetreuer

Führt eine Person eine Vielzahl von Betreuungen aus, so liegt grundsätzlich eine steuerpflichtige Tätigkeit als Berufsbetreuer vor. Von einer **Vielzahl von Betreuungen** geht die Finanzverwaltung noch **nicht** aus, wenn der Betreuer

- bis zu **zehn Betreuungen** ausführt
- oder die zur Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich **20 Wochenstunden** unterschreitet.

Bei einer Vielzahl von Betreuungen liegt steuerlich auch dann eine berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit vor, wenn der Betreuer für die einzelne Betreuung lediglich die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB erhält. Auch bei einer nur geringen Anzahl von Betreuungen kann es sich um eine Berufsbetreuung handeln, wenn z.B. die Betreuungen in einem Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen (z.B. Übernahme von Betreuungen durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater).

Berufsbetreuer erzielen dem Grunde nach ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte aus **sonstiger selbständiger Arbeit** im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (BFH-Urteil vom 15.06.2010, VIII R 10/09, BStBl II S. 906), deren Höhe durch Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln ist.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG wird Berufsbetreuern nicht gewährt, begünstigt sind nur „Aufwandsentschädigungen“ für ehrenamtliche rechtliche Betreuungen nach § 1835a BGB; Berufsbetreuer erhalten dagegen „Vergütungen“ nach § 1836 BGB.

Ob aufgrund der Tätigkeit als Berufsbetreuer eine tatsächliche Belastung mit Einkommensteuer eintritt, hängt von der Höhe dieser und anderer steuerpflichtiger Einkünfte des Steuerpflichtigen und ggf. seines Ehegatten ab (siehe auch Abschn. IV).

IV. Verfahrensfragen

1. Veranlagungspflicht

Selbst wenn die Einkünfte der Betreuer nach den vorstehenden Ausführungen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig sind, z.B. weil die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG keine Anwendung findet oder durch einen ehrenamtlich rechtlicher Betreuer, Vormund oder Pfleger mehr als sechs Betreuungen übernommen werden, bedeutet dies nicht „automatisch“, dass die Aufwandsentschädigungen tatsächlich zu einer Einkommensteuerbelastung führen.

Beispiele:

- **Arbeitnehmer werden nur zur Einkommensteuer veranlagt**, wenn – abgesehen von weiteren Tatbeständen – ihre Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren (hier die aus der Tätigkeit als Betreuer), **mehr als 410 € im Jahr** betragen haben (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).
- Selbst wenn aus anderen Gründen eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist (Ehegatten haben z. B. die Steuerklassenkombination III/V), bleiben Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit durch den sog. **Härteausgleich** (§ 46 Abs. 3 EStG) im Ergebnis steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 410 € betragen.
- Selbst wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine Einkommensteuerveranlagung vorzunehmen ist, kommt es in vielen Fällen aufgrund der im Einkommensteuergesetz enthaltenen **Frei- und Pauschbeträge** tatsächlich nicht zu einer zu zahlenden Einkommensteuer; denn nach der Einkommensteuertabelle ergibt sich eine Steuer erst – nach Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen usw. – bei einem zu versteuernden Einkommen oberhalb des sog. **Grundfreibetrags** von z. B. 9.000 € im Veranlagungszeitraum 2018 bei Alleinstehenden; für Verheiratete/Verpartnerte gelten die doppelten Beträge.

2. Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?

Ehrenamtliche Betreuer und die sog. Berufsbetreuer müssen ihre Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit in der „Anlage S“ zur Einkommensteuererklärung erklären. Grundsätzlich ist neben der elektronischen authentifizierten Übermittlung der Einkommensteuererklärung auch die elektronische Übermittlung einer Gewinnermittlung durch die Übersendung einer „Anlage EÜR“ vorgesehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen oder, wenn anstelle des Freibetrags die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen.

Die Übermittlung einer „Anlage EÜR“ ist bei ehrenamtlichen Betreuern allerdings nicht erforderlich,

wenn die Einnahmen nach § 3 Nr. 26b EStG insgesamt steuerfrei sind (Einnahmen nach Abzug des Freibetrags). Ebenfalls besteht bei Arbeitnehmern, von deren Arbeitslohn ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung und somit auch keine Verpflichtung zur Übermittlung einer „Anlage EÜR“, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte, von denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, insgesamt unter 410 € liegen.

C. Gewerbesteuer

Einkünfte von ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern unterliegen nicht der Gewerbesteuer, weil Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG erzielt werden und es sich mithin nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt.

D. Umsatzsteuer

Rechtliche Betreuungsleistungen nach §§ 1896 ff. BGB sind nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfrei, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, denen die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB durch einen gerichtlichen Betreuungsbeschluss übertragen wurde. Dies betrifft also sowohl die Leistungen der **Berufsbetreuer** als auch die der **Einzelbetreuer**, die Betreuungen nicht berufsmäßig durchführen.

Außerdem sind die rechtlichen Betreuungsleistungen der nach § 1773 BGB bestellten **Vormünder** und der nach § 1909 BGB bestellten **Ergänzungspfleger** steuerfrei nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. c UStG. Dies gilt auch für die Leistungen der nach § 1684 Abs. 3 BGB bestellten **Umgangspfleger** als eine Form der Ergänzungspflegschaft. Dagegen besteht für die **sonstigen Pflegschaften** des BGB keine Umsatzsteuerbefreiung.

Nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k und Nr. 25 Satz 3 Buchst. c UStG fallen jedoch Leistungen, die nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1835 Abs. 3 BGB (Betreuer) oder nach § 1835 Abs. 3 BGB (Vormund, Ergänzungspfleger) vergütet werden. Dabei handelt es sich um **Dienste, die zum Gewerbe oder zum Beruf des Unternehmers gehören**. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Betreuer Rechtsanwalt ist und den Betreuten in einem Prozess vertritt.

Im Übrigen ist die sog. **Kleinunternehmerregelung** nach § 19 UStG zu beachten. Betragen die Umsätze des Unternehmers im Jahr insgesamt nicht mehr als 17 500 €, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

E. Wo gibt es weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere **allgemeine Fragen** zur Einkommen-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer haben, wenden Sie sich in Niedersachsen bitte an die sog. **Info-Hotline**

0800 – 998 0 997

von Montag – Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Bei **konkreten Fragen**, die sich auf den eigenen Steuerfall beziehen, muss das jeweils zuständige Finanzamt angesprochen werden. Übersichten mit den wichtigsten Rufnummern der Ansprechpartner aus den Finanzämtern finden Sie im Internet auf der Informationsseite des jeweiligen Finanzamts unter "weitere Rufnummern".

E. Allgemeiner Hinweis

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Bei dieser Broschüre handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.